

## **BETEILIGUNGSEXEMPLAR 13.11.2025 – 05.12.2025**

### **Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dennin der Gemeinde Spantekow**

#### **Entwurfsfassung 10-2025**

Nach Einschätzung der Gemeinde Spantekow wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ vom 02.05.2024
- Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 03.05.2024
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 07.05.2024
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 13.05.2024
- Bergamt Stralsund vom 22.05.2024
- Straßenbauamt Neustrelitz vom 24.05.2024
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2024
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 29.05.2024 mit einzelnen Fachbehörden:
  - Team Bauordnung
  - Team Bauplanung
  - Sachbereich Breitband
  - Sachgebiet Verkehrsstelle
- Forstamt Neubrandenburg vom 31.05.2024
- Amt Anklam-Land, Amt für Ordnung und Sicherheit vom 05.06.2024
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 07.06.2024
- Bauernverband Ostvorpommern e.V. vom 11.06.2024
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 12.06.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
  - Team Denkmalschutz
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 03.07.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
  - Sachbereich Abfallwirtschaft/ Bodenschutz

- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 15.10.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
  - Sachgebiet Naturschutz

# **Wasser- und Bodenverband "UNTERE PEENE"**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Wasser- u. Bodenverband "Untere Peene"  
Heinrich-Hertz-Straße 7 17389 Anklam

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner  
z.Hd. Frau Motz  
August-Bebel-Straße 29  
  
17389 Anklam  
  
mail: juliane.motz@ibnup.de

- Der Verbandsvorsteher-

Wasser- Bodenverband  
"Untere Peene"  
Heinrich-Hertz-Straße 7  
17389 Anklam  
Tel.: 03971 / 83 16 25  
Fax: 03971 / 83 16 43  
E-Mail: uhthoff@wbv-mv.de

Anklam, den 02.05.2024

## **Stellungnahme: 2024-05-01**

Betreff: Abrundungssatzung OT Dennin

Sehr geehrte Frau Motz,

grundsätzlich hat der WBV keine Bedenken bzgl. der vorliegenden Planung. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich in dem Bereich des o.a. Planbereiches mehrere Gewässer II. Ordnung befinden, deren Unversehrtheit garantiert werden muss. D.h. die Gewässer an sich sowie eine Unterhaltungstrasse sind von jeglicher Bebauung u.o. Bepflanzung freizuhalten. Die Breite der Trasse beträgt bei offenen Gewässern mindestens 5m von der Gewässeroberkante und bei verrohrten Gewässern je 10m vom Rohrscheitel aus gemessen.

Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen Veränderungen insbesondere bei der Abführung von Niederschlagswasser ergeben, welche sich direkt oder indirekt auf die Vorflut von Gewässern II. Ordnung auswirken könnten, ist der WBV erneut zu involvieren. Dies wird besonders dann bedeutsam, wenn sich der Grad der Versiegelung im Plangebiet signifikant erhöhen sollte.

Zur Unterstützung Ihrer weiteren Planung, fügen wir diesem Schreiben einen Ausschnitt aus unserem Gewässerkataster bei.

Mit der Bitte diese Anregungen mit aufzunehmen, verbleibe ich

mit freundlichem Gruß

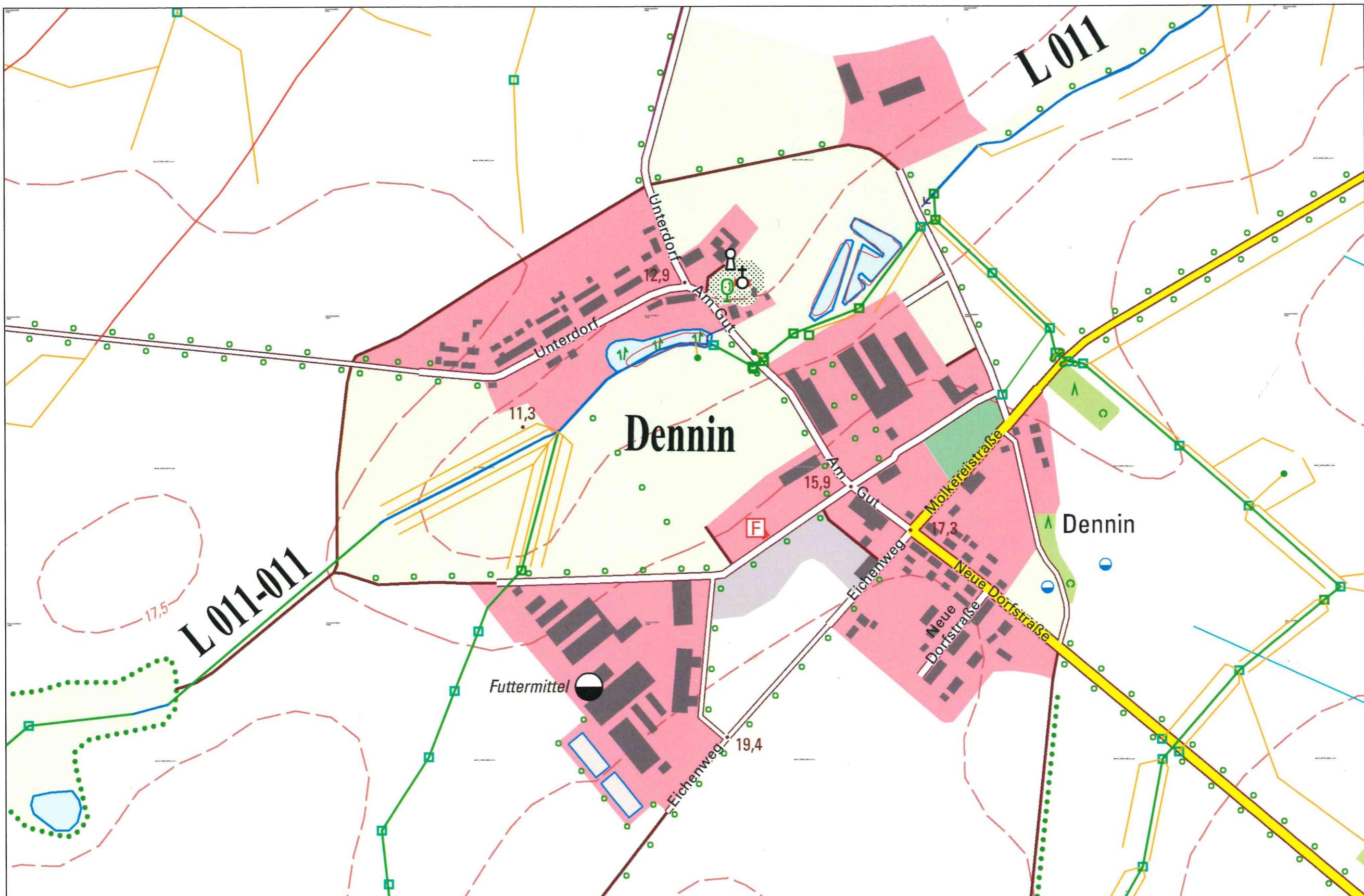
Jens Uhthoff  
Geschäftsführer

---

Verbandsvorsteher:  
Henning Schroll  
Geschäftsführer:  
Jens Uhthoff

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern  
Kto-Nr. 100 009 395 BLZ 150 505 00  
IBAN: DE 49 1505 0500 0100 0093 95  
BIC: NOLADE21GRW

Maßstab 1:5000



- Verrohrte Gewässer 2. Ordnung
- Offene Gewässer 2. Ordnung
- Dränsammler, Regenwassersammler
- Dränagen
- Beregnung

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Ingenieurbüro  
D.Neuhaus+Partner GmbH  
August-Bebel-Straße 29  
DE-17389 Anklam

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de  
Internet: http://www.laiv-mv.de  
Az: 341 - TOEB202400380

Schwerin, den 03.05.2024

## Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: Vorhaben atzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang  
bebauften Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow - Trägerbeteiligung  
nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Zeichen: 3.5.2024

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte  
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind  
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-  
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche  
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und  
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713)  
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei**

**Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zu widerhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

**Hinweis:**

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel



Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem

Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder  
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum

18.12.2013

Gemeinde

Spantekow

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung TP (2) - Trigonometrischer Punkt 2. Ordnung

Hierarchiestufe

Wertigkeit

Lage

System ETRS89\_UTM33

Messjahr 1963

East [m] 33 400706,034

North [m]

5961352,111

Standardabweichung S <= 3 cm

Genaueitsstufe

DE\_DHHN2016\_NH

Messjahr

Höhe [m]

18,881

Genaueitsstufe

Standardabweichung S <= 10 cm

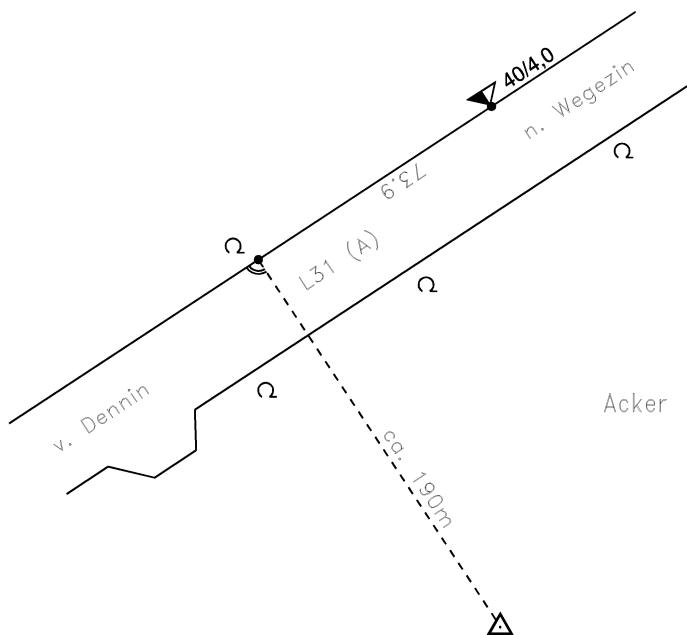
Pfeilerhöhe [m]

0,910

Messjahr 2013

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

**Punktvermarkung**

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder  
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

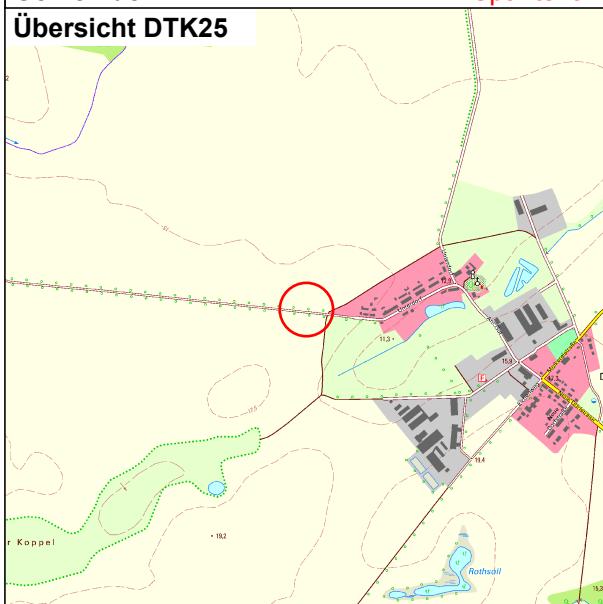
**Überwachungsdatum**

**01.08.1997**

**Gemeinde**

**Spantekow**

**Übersicht DTK25**



**Klassifikation**

Ordnung **TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung**

Hierarchiestufe

Wertigkeit

**Lage**

**ETRS89\_UTM33**

System

Messjahr

East [m]

North [m]

**1981**

**33 399251,811**

**5961287,810**

Genaueitsstufe

Standardabweichung S <= 3 cm

**Höhe**

**DE\_DHHN2016\_NH**

System

Messjahr

Höhe [m]

**16,521**

Genaueitsstufe

Standardabweichung S <= 10 cm

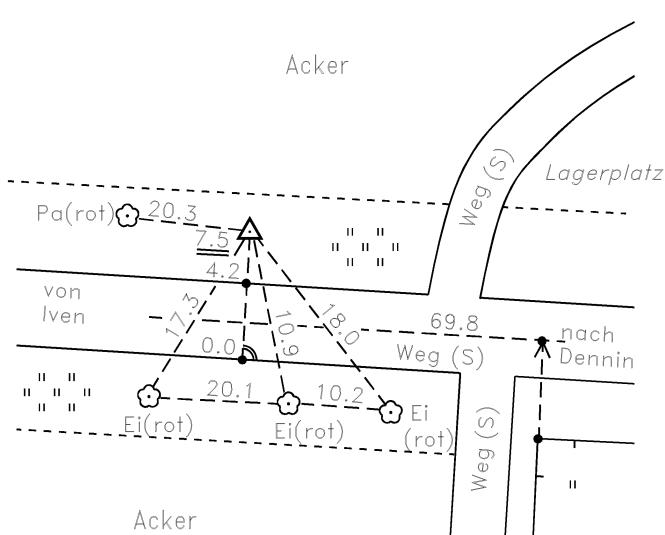
**Pfeilerhöhe [m]**

**0,900**

Messjahr **1997**

**Bemerkungen**

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**

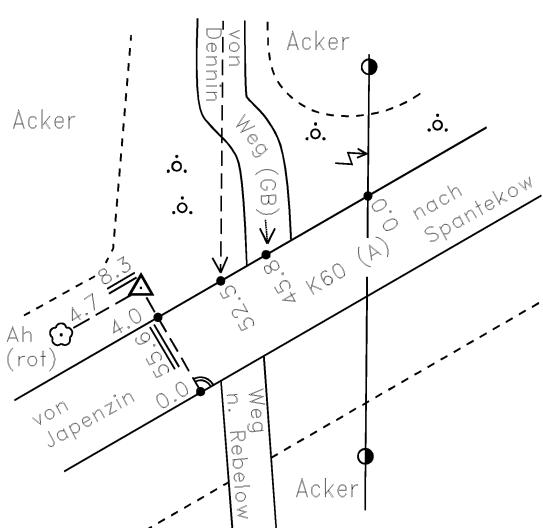




**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

<b>Punktvermarkung</b> Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	<b>Klassifikation</b> Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
<b>Überwachungsdatum</b> 01.08.1997	
<b>Gemeinde</b> Spantekow	
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Lage</b> System ETRS89_UTM33 Messjahr 1965 East [m] 33 400062,802 North [m] 5959449,874 Genaueitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm
	<b>Höhe</b> System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 19,432 Genaueitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm
	<b>Pfeilerhöhe [m]</b> 0,900 Messjahr 1997
	<b>Bemerkungen</b>

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**





Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem

Punktvermarkung

Knopf

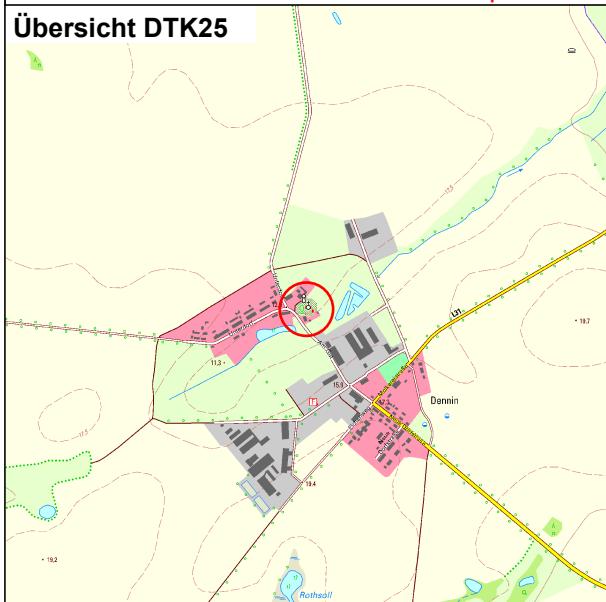
Überwachungsdatum

18.12.2013

Gemeinde

Spantekow

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung

Hierarchiestufe

Wertigkeit

Lage

ETRS89\_UTM33

System

Messjahr

East [m]

North [m]

1965

33 399812,267

5961376,664

Genaueitsstufe

Standardabweichung S <= 3 cm

Höhe

DE\_DHHN2016\_NH

System

Messjahr

Höhe [m]

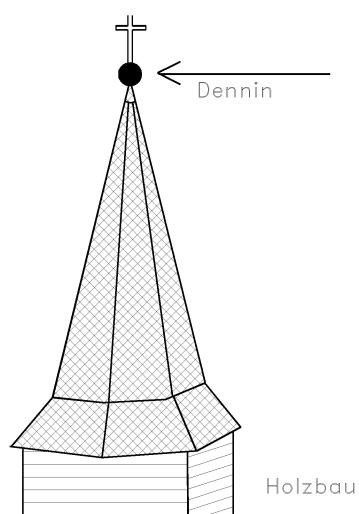
37,441

Genaueitsstufe

Standardabweichung S <= 10 cm

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Ansicht v. S



**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

**Punktvermarkung**

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder  
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

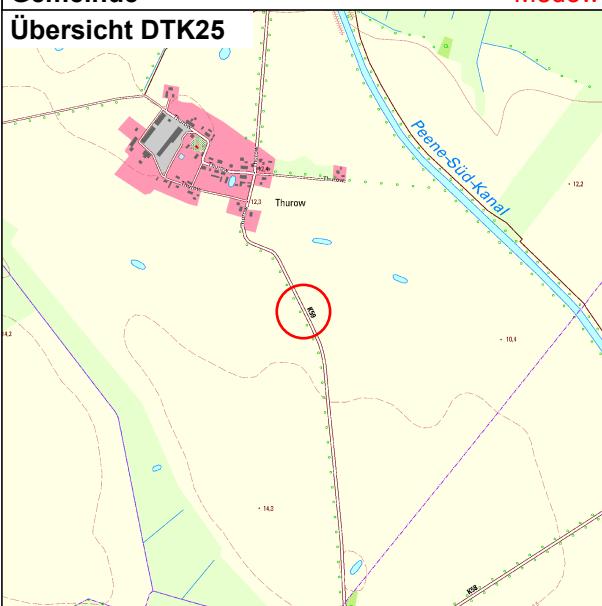
**Überwachungsdatum**

**01.08.1995**

**Gemeinde**

**Medow**

**Übersicht DTK25**



**Klassifikation**

Ordnung **TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung**

Hierarchiestufe

Wertigkeit

**Lage**

**ETRS89\_UTM33**

System

Messjahr **1966**

East [m]

**33 403807,744**

North [m]

**5962426,911**

Standardabweichung S <= 3 cm

Genauigkeitsstufe

**DE\_DHHN2016\_NH**

System

Messjahr

Höhe [m]

**11,542**

Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 10 cm

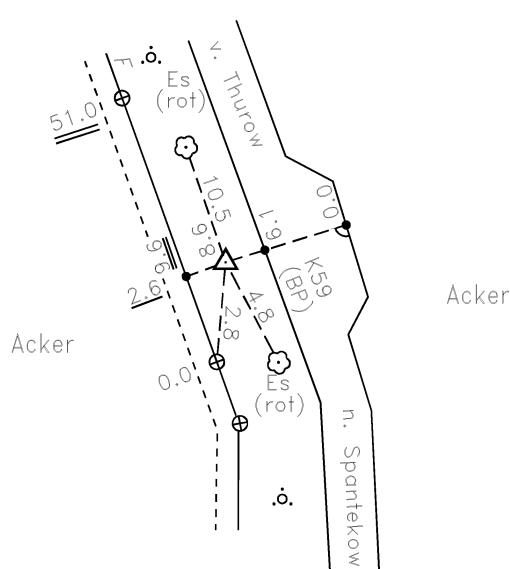
**Pfeilerhöhe [m]**

**0,900**

Messjahr **1995**

**Bemerkungen**

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**





**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

**Punktvermarkung**

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

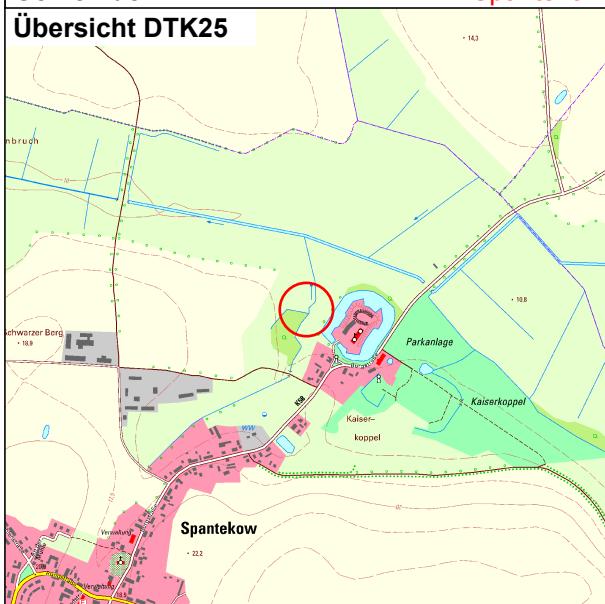
**Überwachungsdatum**

**01.08.1995**

**Gemeinde**

**Spantekow**

**Übersicht DTK25**



**Klassifikation**

Ordnung **TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung**

Hierarchiestufe

Wertigkeit

**Lage**

**ETRS89\_UTM33**

System

Messjahr

East [m]

North [m]

**1966**

**33 403138,322**

**5960881,650**

Genaueitsstufe

Standardabweichung S <= 3 cm

**Höhe**

**DE\_DHHN2016\_NH**

System

Messjahr

Höhe [m]

**11,662**

Genaueitsstufe

Standardabweichung S <= 10 cm

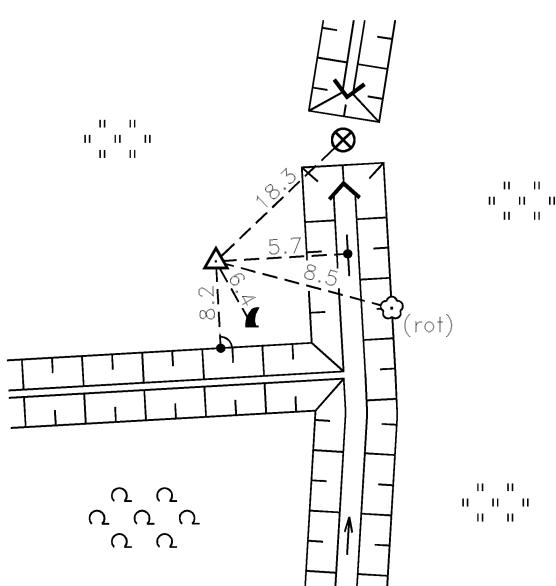
**Pfeilerhöhe [m]**

**0,900**

Messjahr **1995**

**Bemerkungen**

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**





Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem

Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder  
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

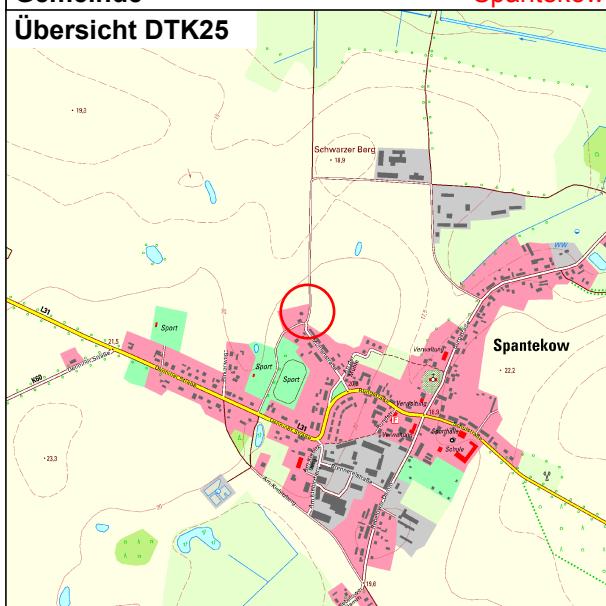
Überwachungsdatum

01.08.1995

Gemeinde

Spantekow

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung

Hierarchiestufe

Wertigkeit

Lage

System ETRS89\_UTM33

Messjahr 1966

East [m] 33 402105,017

North [m]

5960270,907

Standardabweichung S <= 3 cm

Höhe

System DE\_DHHN2016\_NH

Messjahr

Höhe [m]

21,722

Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 10 cm

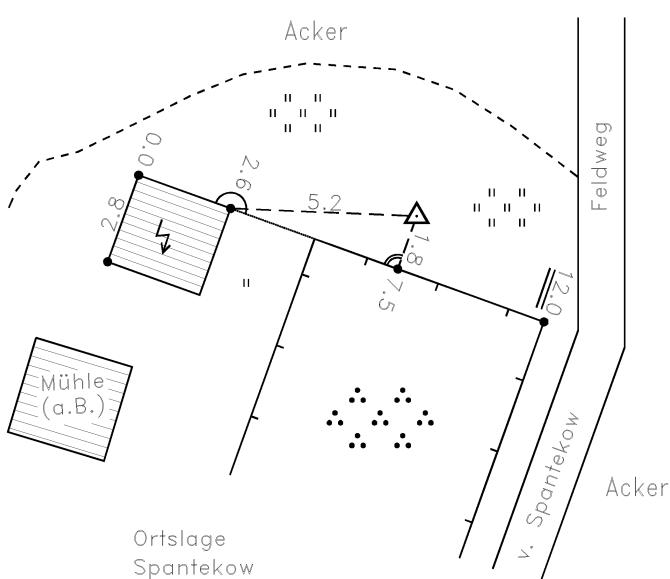
Pfeilerhöhe [m]

0,900

Messjahr 1995

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

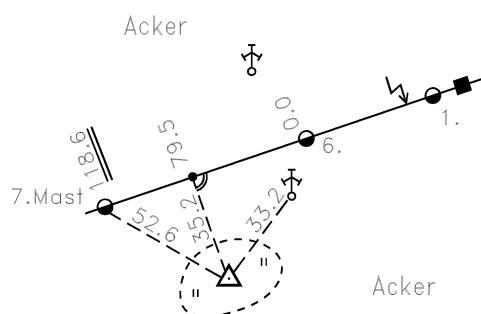




**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

<b>Punktvermarkung</b> Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	<b>Klassifikation</b> Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
<b>Überwachungsdatum</b> 01.08.1995	<b>Lage</b> System ETRS89_UTM33 Messjahr 1966 East [m] 33 401175,336 North [m] 5959564,889 Genaueitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm
<b>Gemeinde</b> Spantekow	<b>Höhe</b> System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 21,221 Genaueitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Pfeilerhöhe</b> [m] 0,900 Messjahr 1995 <b>Bemerkungen</b>

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**





Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem

Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder  
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

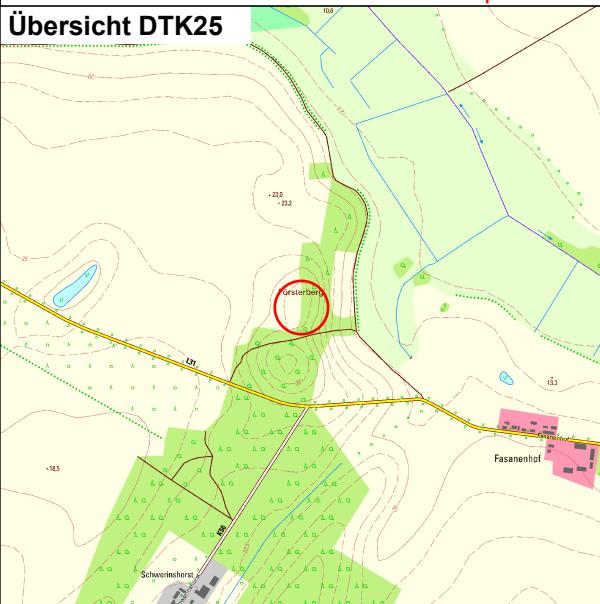
Überwachungsdatum

18.12.2013

Gemeinde

Spantekow

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung

Hierarchiestufe

Wertigkeit

Lage

System ETRS89\_UTM33

Messjahr

1966

East [m]

North [m]

33 404142,311

5959466,883

Genaueitsstufe

Standardabweichung S <= 3 cm

Höhe

System DE\_DHHN2016\_NH

Messjahr

Höhe [m]

34,923

Genaueitsstufe

Standardabweichung S <= 10 cm

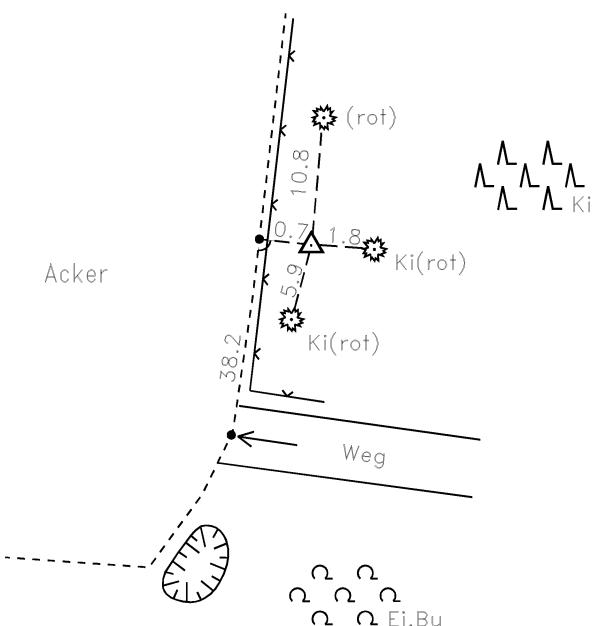
Pfeilerhöhe [m]

0,900

Messjahr 2013

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem

Punktvermarkung

Helmstange

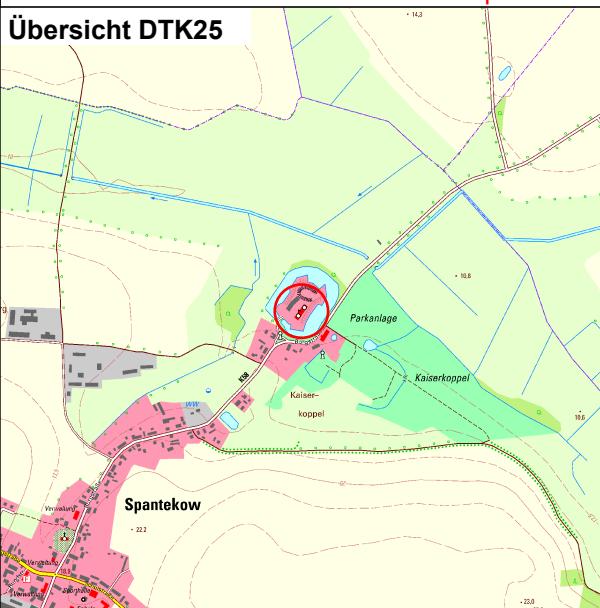
Überwachungsdatum

18.12.2013

Gemeinde

Spantekow

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung

Hierarchiestufe

Wertigkeit

Lage

System ETRS89\_UTM33

Messjahr 1966

East [m] 33 403307,756

North [m]

5960806,579

Standardabweichung S <= 3 cm

Genuigkeitsstufe

DE\_DHHN2016\_NH

Messjahr

Höhe [m]

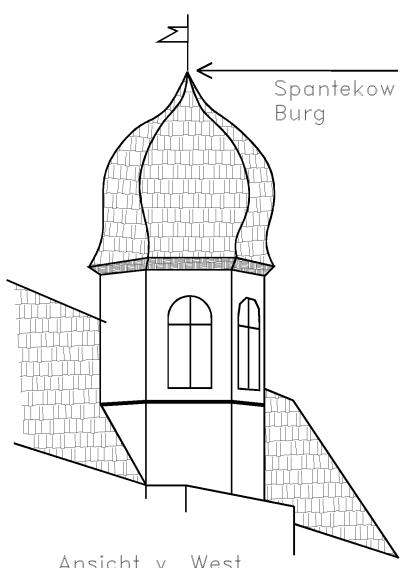
40,052

Genuigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 10 cm

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

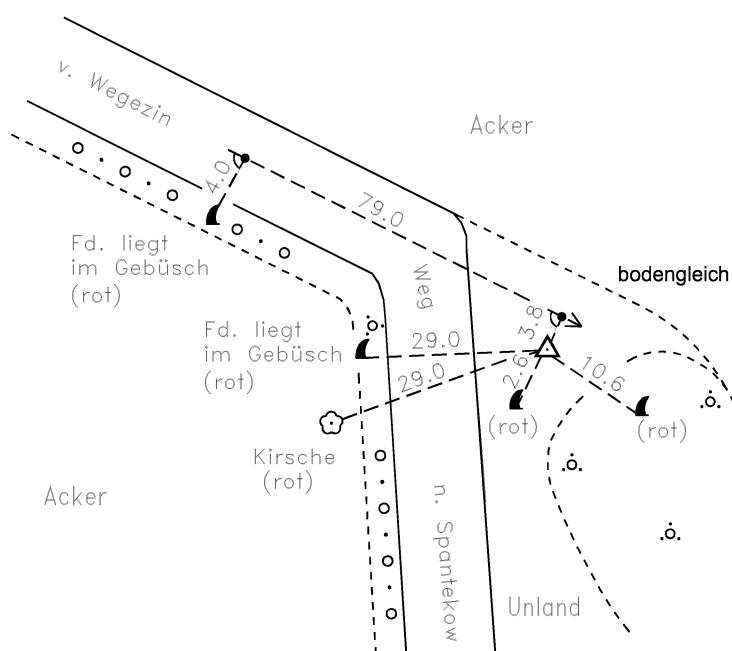




**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

<b>Punktvermarkung</b> Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	<b>Klassifikation</b> Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit	Hierarchiestufe D
<b>Überwachungsdatum</b> 02.05.2016	<b>Lage</b> System Messjahr	ETRS89_UTM33 2005
<b>Gemeinde</b> Krien	East [m]	33 402596,260
<b>Übersicht DTK25</b>	North [m]	5961644,682
	Genauigkeitsstufe	
	<b>Höhe</b> System Messjahr	DE_DHHN2016_NH 2016
	Höhe [m]	13,102
	Standardabweichung S <= 6 cm	
	<b>Pfeilerhöhe</b> [m]	0,900
	Messjahr	2016
	<b>Bemerkungen</b>	

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**



# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie zugehörige **Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\Delta$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervom abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\Delta$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennennmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topografische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal =  $10^{-5}$  m/s<sup>2</sup>) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\Delta$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\Delta$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern**   **Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
**Lübecker Straße 289**   **19059 Schwerin**  
**Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267**   **Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260**  
**E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de**  
**Internet: http://www.lverma-mv.de**

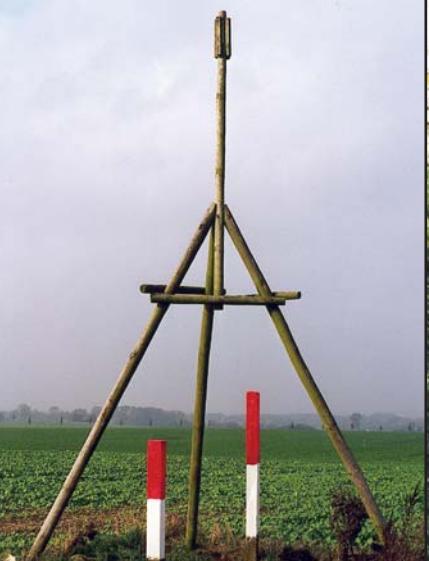
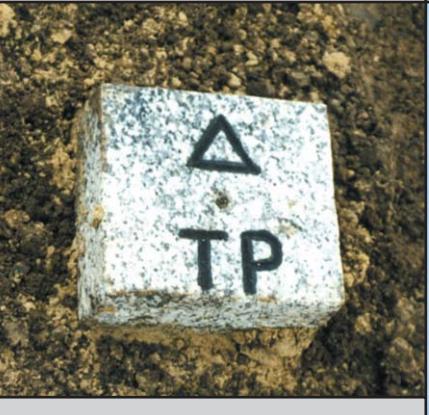
### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

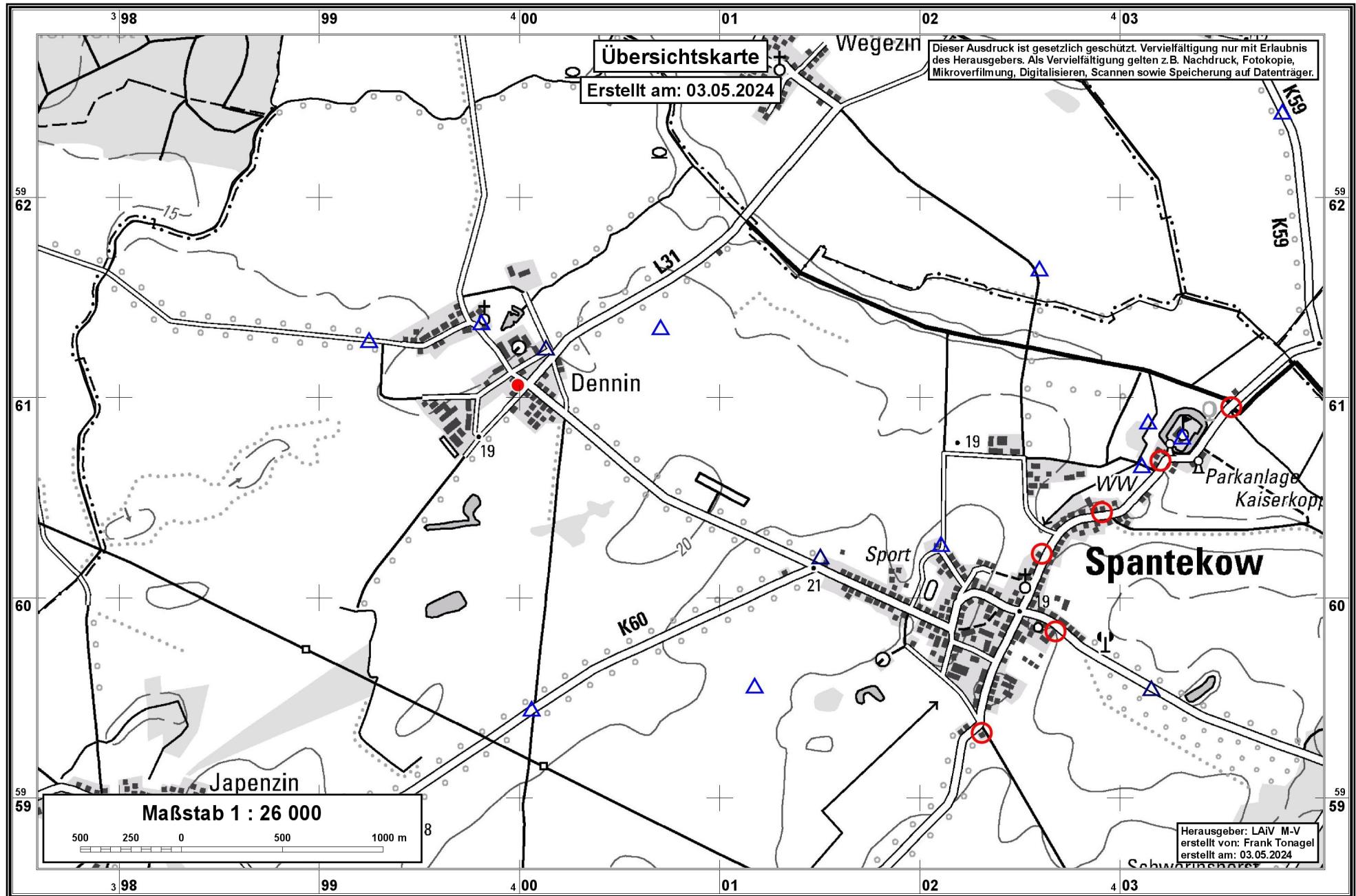
### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

## Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
<b>TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	<b>OP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	<b>HFP</b> Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
<b>BFP/TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*		<b>HFP</b> Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
<b>GGP</b> Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	<b>Hochpunkt</b> (Turm Knopf u. a.)	<b>Markstein</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“
		
<b>TP</b> (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	<b>SFP</b> Messingbolzen Ø 3 cm	<b>SFP</b> Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



# Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam  
Kleinbahnhof 5 • 17389 Anklam  
Gemeinde Dennin über  
Amt Anklam-Land  
Rebelower Damm 2  
**17392 Spantekow**



**GKU** Gesellschaft für Kommunale  
Umweltdienste mbH  
Ostmecklenburg - Vorpommern  
Im Auftrag  
des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung  
Anklam

Betriebsstelle Anklam  
Kleinbahnhof 5 • 17389 Anklam

Telefon: (03971) 25 85 -0  
Internet: [www.gku-mbh.de](http://www.gku-mbh.de)  
E-Mail: [bs.anklam@gku-mbh.de](mailto:bs.anklam@gku-mbh.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21.02.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
GKU-ANT/wa/095/24

Telefon:  
Herr Wald 03971/ 25850  
[dirk.wald@gku-mbh.de](mailto:dirk.wald@gku-mbh.de)

Datum:  
07.05.2024

## Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahmen zu den uns übergebenen Planunterlagen übergeben.  
Zu 5. Angaben zur technischen Erschließung – Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung  
Das Dorf Dennin in der Gemeinde Spantekow ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.  
Neue Trinkwassergrundstücksanschlüsse sind beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam (Zweckverband) zu beantragen. Die Herstellung durch den Zweckverband erfolgt nach Prüfung zu Lasten des Anschlussnehmers. Es wird ein Baukostenzuschuss für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung erhoben.

Für die im Geltungsbereich der Abrundungssatzung des Dorfes Dennin befindlichen Grundstücke mit Wohnbebauung besteht ein Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation. Neue Schmutzwassergrundstücksanschlüsse sind beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam (Zweckverband) zu beantragen. Die Herstellung durch den Zweckverband erfolgt nach Prüfung und Bestehen der technischen Voraussetzungen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Der Zweckverband hat keine Einwände zur Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Dennin der Gemeinde Spantekow, solange keine Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.  
Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

i. A S. Bausemer  
Betriebsstellenleiter

# Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt:

DenkmalGIS

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner  
GmbH

Telefon:

0385 588 79 100

August-Bebel-Straße 29

e-mail:

poststelle@lakd-mv.de

17389 Anklam

Aktenzeichen:

240503\_010000E00

Schwerin, den

13.05.2024

## Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 03.05.2024

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Spantekow

Grundstück Dennin

Georeferenz

Vorhaben Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteils

Hier eingegangen 03.05.2024 10:51:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV)

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Im Vorhabengebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmälern und beweglichen Denkmälern zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Verbindliche amtliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die

### Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern  
Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 410

Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, die gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan zu übernehmen wären, können Sie daher nur dort erhalten.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

#### Wichtiger Hinweis:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmälern von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu L a s t e n d e s B a u h e r r n

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrisse gekennzeichneten Bodendenkmälern (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Die zuständige Genehmigungsbehörde muss daher vor Ausstellung eines Bescheides zur vom Vorhabensträger beantragten Maßnahme gemäß dem vorstehenden Gerichtsurteil sorgfältig prüfen und eigenständig entscheiden,

ob sie A u f l a g e n

zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu L a s t e n d e s Vorhabensträgers

über die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Vorhabensträgers (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV) hinaus als Nebenbestimmung gemäß § 7 Abs. 5 DSchG MV in die Genehmigung aufnimmt.

So hat beispielsweise die Stadt Rostock in der Folge des vorgenannten Gerichtsurteils nach sorgfältiger Prüfung eigenständig für ihren Verantwortungsbereich verfügt,

dass Auflagen zu L a s t e n d e s Vorhabensträgers

(über die §§ 9, Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV hinaus)

nur dann in Betracht kommen,

wenn die betroffenen Grundstücksflächen gemäß dem geltenden Recht ordnungsgemäß als Grabungsschutzgebiete,

d.h.: bereits v o r konkreten Genehmigungsanträgen im Einzelfall in einem standardisierten Verfahren n a c h Anhörung potentiell betroffener Grundstückseigentümer (§ 14 in Verb. mit § 5 DSchG MV),

ausgewiesen s i n d.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Vorgang besteht aus:

ORI240503\_010000E00.xml

ORI240503\_010000E00.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz

ae15151684194fbbeef2c8762d9aac19

13.05.2024 15:32:08



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH  
August-Bebel-Straße 29  
17389 Anklam

[Büro D. Neuhaus](#)

Eingegangen

am 30.05.2024

Bearb.: Herr Krüger

Fon: 0385 / 588 890 31

Fax: 0385 / 588 890 42

Mail: m.krueger@ba.mv-regierung.de

[www.bergamt-mv.de](#)

Reg.Nr. 1419/24

Az. 513/13075/330-2024

Ihr Zeichen / vom  
02.05.2024

Mein Zeichen / vom  
GÜ

Telefon  
0385/58889031

Datum  
22.05.2024

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### Entwurf der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow

liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14, 60322 Frankfurt am Main.

Diese Erlaubnisse stellen lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Kommentar Boldt/Weller, BBergG, 1. Auflage, S. 223, § 6 Rn. 13). Die genannten Aufsuchungserlaubnisse stehen dem zur Stellungnahme eingereichtem Vorhaben nicht entgegen.

Die o. g. Maßnahme berührt keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

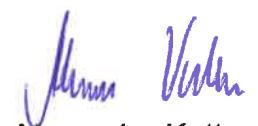
Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

**Allgemeine Datenschutzinformation:** Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](#).

Hausanschrift:  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag



Alexander Kattner

# Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Ingenieurbüro  
D.Neuhaus & Partner GmbH  
August-Bebel-Straße 29

17389 Anklam

**Büro D. Neuhaus**  
eingegangen  
am: 28.05.2024

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (0385) 588 83 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az.: 1331-555-23

Neustrelitz, 24. Mai 2024

Tgb.-Nr. 1005 /2024

## Entwurf der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow

Ihre Mail vom 02. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.a. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich teilweise beidseitig der L 31 im Abschnitt 040 von ca. km 4.570 – ca. km 5.020 in Dennin. Im Verlauf der Landesstraße wurde für den Ort Dennin die Ortsdurchfahrt von km 4.599 – km 4.974 festgelegt. Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich demnach größtenteils innerhalb und geringfügig außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt (OD). Nach § 31 (1) StrWG-MV dürfen bauliche Anlagen an der freien Strecke (außerhalb der OD) einer Landesstraße in einem Abstand von bis zu 20 Metern, jeweils gerechnet ab befestigter Fahrbahnkante, nicht errichtet werden.

Mit der Satzung wird die vorhandene Bebauung planungsrechtlich gesichert und Baurecht für geplante Bebauungen geschaffen.

Die verkehrliche Erschließung ist über vorhandene Zufahrten/ Wege beabsichtigt. Zufahrten innerhalb des Erschließungsbereichs der OD fallen in den Gemeingebräuch der Straße und sind somit strassenrechtlich zulässig und genehmigungsfrei. Der Gemeingebräuch schließt jedoch nicht die Befugnis ein, Veränderungen am Straßenkörper (z.B. Neubau oder Änderung einer Zufahrt) ohne Zustimmung des Baulastträgers durchzuführen.

Die Errichtung von baulichen Anlagen für eine Feuerwehr ist auf dem Flurstück 13/3 der Gemarkung Dennin in der Flur 7 geplant. Das Flurstück erstreckt sich im Verlauf des Geltungsbereiches der Satzung entlang der L 31 im Abschnitt 040 von ca. km 4.610 – ca. km 4.660 linksseitig innerhalb der OD. Demzufolge ist die verkehrliche Erschließung zur L 31, vorzugsweise über den vorhandenen Weg, der bei km 4.646 an die Landesstraße anbindet, vorzusehen.

Das Anlegen neuer Zufahrten zur freien Strecke der L 31 ist auszuschließen.

---

Hausanschrift  
Hertelstraße 8  
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 83010  
Telefax 0385 588 83190

E-Mail  
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 31 berücksichtigt wird und die zur baulichen Nutzung vorgesehenen Flurstücke ausreichend vor Immissionen geschützt werden.

Somit ist auszuschließen, dass gegenüber der Straßenbaubehörde immissionsschutzrechtliche Ansprüche bzw. Forderungen geltend gemacht werden.

Seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz wird dem vorgelegten Entwurf der Abrundungssatzung der Gemeinde Spantekow für den Ort Dennin mit dem Stand Januar 2024 bei Beachtung der genannten Punkte zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Karsten Sohrweide

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern**  
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH  
August-Bebel-Str. 29  
17389 Anklam

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**2898-2024**

Schwerin, 27. Mai 2024

***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange***

**Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow**

Ihre Anfrage vom 02.05.2024; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

**Postanschrift:**  
LPBK M-V  
Postfach  
  
19048 Schwerin

**Hausanschrift:**  
LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6  
  
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß  
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

EINGANG

06. Juni 2024

Amt Anklam Land

Amt Anklam-Land  
für die Gemeinde Spantekow  
Rebelower Damm 2  
17392 Spantekow

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26  
17389 Anklam

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 230  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 8760-93142  
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01513-24-46

Datum: 29.05.2024

Grundstück: Spantekow, OT Dennin, ~

Lagedaten: Gemarkung Dennin, Flur 7, Flurstücke 13/3, 13/4, 14/1, 14/5, 14/7, 14/8, 14/13, 14/14, 14/15, 14/16, 14/17, 14/18, 14/19, 14/20, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 16, 20, Flur 8, Flurstücke 3/1, 3/2, 3/8, 3/11, 3/13, 3/15, 3/16, 3/17, 3/19, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29, 3/30, 3/31, 3/32, 6/8, 6/9, 6/11, 6/12, 6/13, 6/14, 6/15, 6/16, 6/17, 6/18, 6/19, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 6/24, 16, Flur 9, Flurstücke 2/1, 2/3, 2/4, 2/6, 2/7, 2/8, 3/2, 3/3, 3/6, 3/8, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 4, 5, 6, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 11, 17, 19

Vorhaben: Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

### Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben seitens der Gemeinde Spantekow bevollmächtigten Planungsbüros vom 02.05.2024 (Eingangsdatum 02.05.2024)
- Entwurf der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow von Januar 2024
- Entwurf der Begründung von Januar 2024

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

#### 1. Gesundheitsamt

##### 1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

## 2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

### 2.1. SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

#### 2.1.1. Team Bauordnung

Bearbeiterin: Frau Plonus; Tel.: 03834 8760 3316

#### Bauordnungsrechtliche Stellungnahme

Zum o.g. Vorhaben bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Erschließung und die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.

#### 2.1.2. Team Bauplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Spantekow verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Die in der Aufstellung befindende Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Dennin (IBS) der Gemeinde Spantekow bedarf keiner Genehmigung. Im Zusammenhang der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet der Gemeinde Spantekow, sind die, mit der Aufstellung o.a. Satzung stehenden städtebaulichen Zielsetzungen zu berücksichtigen.
2. Die Bezeichnung der Satzung ist gemäß der in den aktuellen Normen verwendeten Bezeichnungen zu aktualisieren (§ 34 Abs. 4 BauGB).
3. Die festgesetzte Klarstellungsfläche nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beinhaltet unzulässiger Weise zum Teil Flächen, welche schon Außenbereichsflächen i.S. des § 35 BauGB darstellen. Weshalb die Grenzlinie der Abrundungsfläche, nicht unmittelbar hinter dem Gebäuden gezogen wurde ist nicht nachzuvollziehen (s. auch OVG Rheinland-Pfalz, 21.12.2011 - 8 C 10945/11.OVG, Rn. 5). Der Verlauf des Geltungsbereiches der Abrundungsfläche ist zu überdenken.
4. Die Einbeziehung der Flurstücke (bzw. Teilflurstücke) 3/19, 14/1 und 14/20 der Flur 9 in der Gemarkung Dennin als Einbeziehungsflächen zur Abrundung, ist nicht nachvollziehbar. Im Aufstellungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für diese Flurstücke vorliegen. Andernfalls, sind diese Flächen aus der im Entwurf vorliegenden IBS zu streichen.
5. Die in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen wurden in der Planzeichenerklärung aufgeführt und erklärt. Die Planzeichenerklärung ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Erklärungen zu prüfen.
6. Die dem § 1 der Planunterlage vorangestellte Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen.
7. Die Planzeichnung ist mit dem Planzeichen der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegenden Blauen Bodendenkmalen nachrichtlich zu ergänzen (§ 9 Abs. 6 BauGB).
8. Die textlichen Festsetzungen sind aus Gründen der erforderlichen Klarheit, nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB bzw. nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB unterscheidbar zu formulieren. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB (nur) die Festsetzung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt wird und nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V. m. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB, können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 getroffen werden. Die im § 2 der textlichen Festsetzungen getroffene Regelung für das Flurstück 13/3, Flur 7, dieses Flurstück befindet sich im Teil der Klarstellung, ist aus diesem Grund unzulässig.
9. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.

10. Die Begründung ist mit den im Zusammenhang der Aufstellung dieser Satzung zu erwartenden Wohnkapazitäten, zu ergänzen.
11. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

## **2.2. SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalsschutz**

### **2.2.1. Team Denkmalsschutz**

Die fachliche Stellungnahme des Teams Denkmalsschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

## **2.3. SG Naturschutz**

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

## **3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

### **3.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

#### **3.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz**

Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

#### **3.1.2. SB Immissionsschutz**

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

## **3.2. SG Wasserwirtschaft**

Die fachliche Stellungnahme des SG Wasserwirtschaft wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht

## **4. Kataster und Vermessungsamt**

### **4.1. SG Geodatenzentrum**

*Bearbeiterin: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3411*

Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind berücksichtigt.

## **5. Straßenverkehrsamt**

### **5.1. SG Verkehrsstelle**

*Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616*

Die eingereichten Unterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt eine auf die Örtlichkeit bezogene verkehrliche Begutachtung seitens des Sachbereiches Verkehrslenkung nicht zu. Grundsätzlich bestehen unsererseits zur o.g. Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow keine Einwände, wenn:

- bei der Ausfahrt von den Grundstücken auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen

**6. Rechtsamt****6.1. SG Breitband****6.1.1. SB Breitband**

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

**Stellungnahme Sachgebiet Breitband**

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG23\_24. Das Projektgebiet VG23\_24 befindet sich gerade in der Planungs-/Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH  
Wilhelm-Stolte-Straße 90  
17235 Neustrelitz

Email: [Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de](mailto:Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de)

**7. Ordnungsamt****7.1. SG Brand- und Katastrophenschutz**

Die fachliche Stellungnahme des SG Brand- und Katastrophenschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter



Ing. Büro D. Neuhaus

Eingegangen

J. Motz

am 05.6.2024

**Landesforstamt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Vorstand**



Forstamt Neubrandenburg • Oelmühlenstraße 3 • 17033 Neubrandenburg

**Ingenieurbüro Neuhaus & Partner GmbH**  
**z.Hd. Frau Motz**  
**August-Bebel-Straße 29**  
**17389 Anklam**

**Forstamt Neubrandenburg**

Bearbeitet von: Herr C. Rechalski

Telefon: 0395 / 569184 - 15  
Fax: 03994 235-407  
E-Mail: cornell.rechalski@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA07-SB03/7444.383  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 31.05.2024

**Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten  
Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow  
hier: Stellungname der Forstbehörde**

Sehr geehrte Frau Motz,

die Gemeinde Spantekow hat am 26.03.2024 die Beteiligung des Entwurfes der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow beschlossen.

Hiermit nehme ich zu diesem Entwurf für den Geltungsbereich des LWaldG<sup>1</sup> wie folgt Stellung:

**Das Einvernehmen wird durch unsere Behörde nicht hergestellt.**

**Begründung:**

Gemäß § 2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeit und Art ihrer Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO in Verbindung mit § 20 LWaldG M-V ein Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) zu bemessen. Dieser definiert sich als die Strecke zwischen der baulichen Anlage und der Traufkante, die die Waldgrenze darstellt. Nach § 3 (1) WAbstVO dürfen Ausnahmen nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

<sup>1</sup> Landeswaldgesetz M-V (Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern - LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790, 794)

Auf den Flurstücken 1 und 2/3 der Gemarkung Dennin, Flur 9 ist -den erläuterten Kriterien entsprechend- Wald im Sinne des § 2 LWaldG (s. Kartenauszug). Zu diesem muss bei der Errichtung von baulichen Anlagen nach § 1 der WAbstVO in Verbindung mit § 20 LWaldG ein Waldabstand von 30 m eingehalten werden.

Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes dürfen in diesem Fall nach § 3 (1) WAbstVO nicht genehmigt werden, da die in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen nach § 2 Nr. 1 der „*Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow*“ ausschließlich dem Wohnungsbau dienen.

Ausnahmen von dieser Regelung können zugelassen werden, wenn der durch die vorhandene Bebauung geprägte Waldabstand nicht unterschritten wird (§ 3 (2) WAbstVO).

Für die Flurstücke 3/13 und 3/6 ist eine Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes aus diesem Grunde zulässig.

Im Bereich der Flurstücke 2/3; 2/4; 2/1 und 2/7 ist die Unterschreitung des derzeitigen Waldabstandes jedoch nicht genehmigungsfähig, da weitere Bauvorhaben den derzeitigen Waldabstand weiter unterschreiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

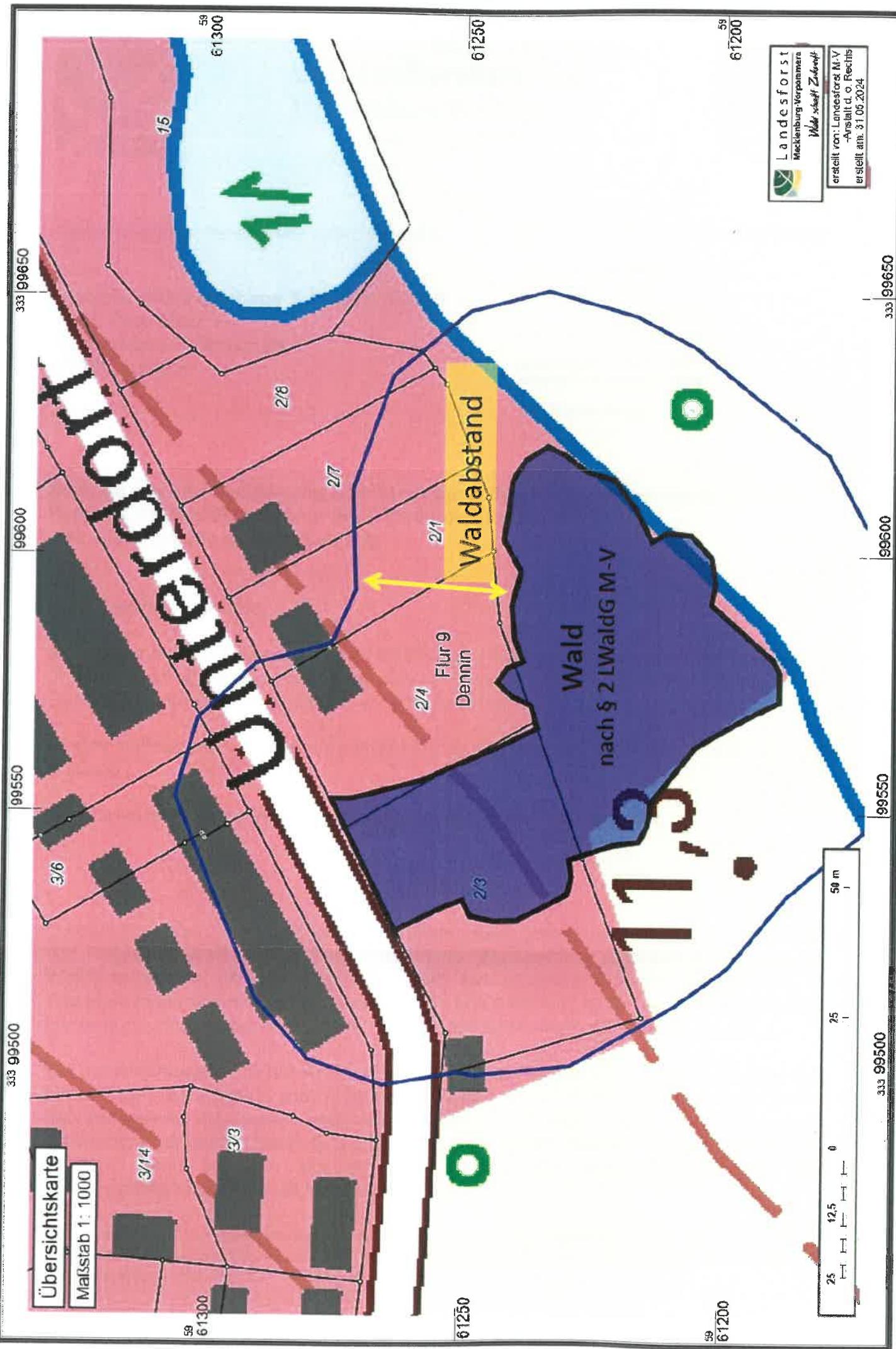


Gerald Zeller

Forstamtsleiter

Anlage: Kartenausschnitt

## Anlage: Kartenausschnitt





# Amt Anklam-Land

## Der Amtsvorsteher

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner  
GmbH  
z. Hd. Frau Motz  
August-Bebel-Straße 29  
17389 Anklam

### Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,  
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,  
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Neu  
Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,  
Spantekow und Stolpe an der Peene

[www.amt-anklam-land.de](http://www.amt-anklam-land.de)

### **Gemeinde:**

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Ordnung

Auskunft erteilt: Frau Lemke

Telefon	Fax
---------	-----

039727/25056	039727/20225
--------------	--------------

E-Mail: d.lemke@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum  
2024-06-05

### **Löschwasserbereitstellung in 17392 Spantekow, OT Dennin Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow (speziell Neubau FWGH)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Motz,

die Löschwasserversorgung für das oben angeführte Vorhaben stellt sich wie folgt dar:

1. In der Dorfmitte befindet sich der Dorfteich. Dieser kann über Lange-Wege-Strecke zur Löschwasserversorgung genutzt werden.
2. Bei einem Brandfall in Dennin kommen laut Ausrückeordnung die Feuerwehren Spantekow (1. Abmarsch), Neuenkirchen und Butzow (2. und 3 Abmarsch) zum Einsatz. Alle drei Feuerwehren halten wasserführende Fahrzeuge vor, die zur Erstbekämpfung eines Brandes zur Verfügung stehen.
3. Des Weiteren befinden sich in Dennin Unterflurhydranten, die zur Nachbefüllung der wasserführenden Fahrzeuge genutzt werden können.

### **Hinweis:**

Der Bau einer frostsicheren Entnahmestelle am Dorfteich und die Schaffung einer neuen Löschwasserentnahmestelle (z. B. Brunnen; in Höhe des geplanten Neubaus FWGH) werden empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Lemke  
SB Brandschutz

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage [www.amt-anklam-land.de](http://www.amt-anklam-land.de) unter Datenschutz und Betroffeneninformatik nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank  
IBAN DE15120300000000301242  
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern  
IBAN DE7315050500043100220  
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Vorpommern e.G.  
IBAN DE03 1309 1054 0002 3002 06  
BIC GENODEF1HST

Ing. Büro D. Neuhaus  
Eingegangen  
am... 13.6.2021

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**

StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH  
August-Bebel-Str. 29

17389 Anklam

Telefon: 0385 / 588 68 - 132  
E-Mail:  
[b.malchow@staluvp.mv-regierung.de](mailto:b.malchow@staluvp.mv-regierung.de)

Bearbeitet von: Birgit Malchow  
Aktenzeichen:  
StALUVP12/5228.2.1/VG/114/24  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 07.06.2024

**Satzung über die Festlegung und Abrundung OT Dorf Dennin, Gemeinde Spantekow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass infolge des Vorhabens keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen sind und keine naturschutzrechtlichen Belange des StALU VP berührt werden.

**Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Die WRRL stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behördlichenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG).

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Postanschrift:**

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)

Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/ Peene im WRRL- Planungsgebiet Peene und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Untere Peene.

Der Plangeltungsbereich wird mittig (Straße „Am Gut“) vom verrohrten Graben 27:0:L-011 durchflossen, der weiter als Rohrleitung entlang der vorhanden kommunalen Kläranlage verläuft und nördöstlich in ca. 1 km Entfernung in den WRRL-berichtspflichtigen Großen Abzugsgraben (Wasserkörper UNPE-2300) einmündet. Die in der Ortslage vorhandene unbelüftete Abwasserteichanlage leitet ihr gereinigtes Abwasser in den Graben 27:0:L-011.

Als erheblich verändertes Fließgewässer ist der Große Abzugsgraben nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und das „gute ökologische Potential“ bis 2027 erreicht wird. Aufgrund erheblicher struktureller Defizite, Nährstoffeinträgen und einer schlechten biologischen Ausstattung erreicht der Große Abzugsgraben derzeit erst das „schlechte ökologische Potential“. Zur Erreichung der WRRL- Zielstellungen wurde für den Großen Abzugsgraben im Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/ Peene als Maßnahme u.a. die Ermittlung der Haupteintragspfade von Nährstoffbelastungen und Ableitung möglicher Maßnahmen festgelegt (Quelle: [www.wrrl-mv.de](http://www.wrrl-mv.de)).

Mit der hier in Rede stehenden Planung soll die vorhandene Bebauung planungsrechtlich gesichert und Baurecht für die Neuausweisung von Wohnbauflächen sowie den Neubau baulicher Anlagen für die Feuerwehr geschaffen werden. Das im Plangebiet anfallende Regenwasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Angaben zur Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens und schlüssige Aussagen zur zukünftigen Schmutzwasserentsorgung der geplanten Wohnbebauung einschließlich Feuerwehr- Neubau sind der Planung nicht zu entnehmen. Sicherzustellen ist, dass das Abwasser zusätzlich geplanter Wohneinheiten die vorhandene Teichkläranlage nicht an die Grenze zur Aufnahmefähigkeit bringt und die Ablaufwerte nicht verschlechtert.

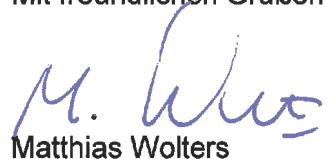
Hier wird hier vorsorglich auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes und Abfallrechts** geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.

Mit der Einbeziehung in den Innenbereich findet keine Einstufung in eine Baugebiets-Kategorie im Sinne der BauNVO oder der TA Lärm statt. Der Ortsteil liegt im Einwirkbereich des ca. 1000 m westlich gelegenen Windparks Dennin und der ca. 240 m südwestlich gelegenen Schweineanlage. Bislang, sowie auch in aktuell laufenden Verfahren, wurde das Dorf als Dorf-/Mischgebiet eingestuft. Für die Gesamtheit der einbezogenen Bereiche liegen keine konkreten Immissionsprognosen für Lärm und Geruch vor.

Auf Grund der räumlichen Distanz der neu einbezogenen Flächen ist auch in diesen zunächst von der Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) für Dorf-/Mischgebiete nach TA-Lärm bzw. der Immissionswerte (IW) für Geruch nach TA Luft auszugehen. Ich weise darauf hin, dass die Einhaltung der gültigen IRW bzw. IW nicht bedeutet, dass es zu keinen Lärm- oder Geruchswahrnehmungen im Plangebiet verursacht durch die Anlagen kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen



M. Wolters

Matthias Wolters

---

**WHG** – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

**LWaG** - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866)

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land  
für die Gemeinde Spantekow  
Rebelower Damm 2  
17392 Spantekow



Besucheranschrift: Leipziger Allee 26  
17389 Anklam

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 230  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 8760-93142  
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01513-24-46

Datum: 12.06.2024

Grundstück: Spantekow, OT Dennin, ~

Lagedaten: Gemarkung Dennin, Flur 7, Flurstücke 13/3, 13/4, 14/1, 14/5, 14/7, 14/8, 14/13, 14/14, 14/15, 14/16, 14/17, 14/18, 14/19, 14/20, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 16, 20, Flur 8, Flurstücke 3/1, 3/2, 3/8, 3/11, 3/13, 3/15, 3/16, 3/17, 3/19, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29, 3/30, 3/31, 3/32, 6/8, 6/9, 6/11, 6/12, 6/13, 6/14, 6/15, 6/16, 6/17, 6/18, 6/19, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 6/24, 16, Flur 9, Flurstücke 2/1, 2/3, 2/4, 2/6, 2/7, 2/8, 3/2, 3/3, 3/6, 3/8, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 4, 5, 6, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 11, 17, 19

Vorhaben: Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

### Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 29.05.2024 die Stellungnahme des Teams Denkmalschutz, Bearbeiter ist Herr Müller, Tel. 03834 8760 3146.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

### **Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde**

#### **Baudenkmalschutz**

1. Im Satzungsgebiet sind folgende Baudenkmale, eingetragen in die Baudenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald, erfasst:
  - Position **OVP 574:** Spantekow, OT Dennin, **Friedhof, Umfassungsmauer mit Toranlage und Portal, Kriegerdenkmal**  
(Gemarkung Dennin, Flur 9, Flurstück: 6)
  - Position **OVP 576:** Spantekow, OT Dennin, **Kirche**  
(Gemarkung Dennin, Flur: 9, Flurstück: 6)

Landkreis Vorpommern-Greifswald Hausanschrift Feldstraße 85 a 17489 Greifswald	Postanschrift Postfach 11 32 17464 Greifswald	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>	Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

- Position **OVP 578**: Spantekow, OT Dennin, **Bahnhäuschen**, Molkereistraße 4, 6, 8, 10  
(Gemarkung: Dennin, Flur: 7, Flurstück: 13/2)
2. Folgendes Baudenkmal der Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald befindet sich außerhalb des Satzungsbereiches:
- Position **OVP 575**: Spantekow, OT Dennin, **Gutsanlage Dennin, konst. Bauten/Bestandteile: Gutshaus**  
(Gemarkung: Dennin, Flur: 9, Flurstück: 8/8)
3. Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmälern Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Mit Ausnahme der Baudenkmale, die sich im Eigentum der Evangelischen Landeskirchen, ihrer Kirchengemeinden und Gliederungen befinden, ist vor Ausführung der Maßnahme bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald schriftlich die Genehmigung einzuholen. (Antragsunterlagen unter Verwendung des Antragsformulars und Planungszeichnungen bitte 2fach einreichen).

[https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164\\_3431\\_1.PDF?1540358906](https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906)

4. Bezuglich der Betroffenheit von Kirchen (und Friedhöfen) ist zu beachten, dass gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bekanntmachung vom 03. Mai 1996, § 2 für Denkmale, die sich im Eigentum der Evangelischen Landeskirchen, ihrer Kirchengemeinden und Gliederungen befinden, für Maßnahmen nach § 7 DSchG M-V die kirchlichen Bauämter zuständig. Für diese ist vor Ausführung der Maßnahme beim Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland; Rudolf-Breitscheid-Straße 32 in 17489 Greifswald die denkmalrechtliche Genehmigung für die geplante Maßnahme hinsichtlich der Eingriffe in die betroffenen Baudenkmale einzuholen.
5. Für die Baudenkmale der Position **OVP 574**: Spantekow, OT Dennin, Friedhof, Umfassungsmauer mit Toranlage und Portal, Kriegerdenkmal und der Position **OVP 576**: Spantekow, OT Dennin, **Kirche** ist die denkmalrechtliche Genehmigung beim Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland; Rudolf-Breitscheid-Straße 32 in 17489 Greifswald einzuholen.

## Bodendenkmalschutz

1. Der Satzungsbereich berührt folgende bekannte mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnete Bodendenkmale:
- Gemarkung Dennin, Fundplätze 5, 5, 6
- (sh. Anlage Karte Bodendenkmale)
2. Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmälern Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Mit Ausnahme der Bodendenkmale, die sich im Eigentum der Evangelischen Landeskirchen, ihrer Kirchengemeinden und Gliederungen befinden, ist vor Ausführung der Maßnahme bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald

schriftlich die Genehmigung einzuholen. (Antragsunterlagen unter Verwendung des Antragsformulars und Planungszeichnungen bitte 2fach einreichen).

[https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164\\_3431\\_1.PDF?1540358906](https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906)

3. Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bekanntmachung vom 03. Mai 1996, § 2 sind für Denkmale, die sich im Eigentum der Evangelischen Landeskirchen, ihrer Kirchengemeinden und Gliederungen befinden, für Maßnahmen nach § 7 DSchG M-V die kirchlichen Bauämter zuständig. Für diese ist vor Ausführung der Maßnahme beim Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland; Rudolf-Breitscheid-Straße 32 in 17489 Greifswald die denkmalrechtliche Genehmigung hinsichtlich der Eingriffe in die betroffenen Bodendenkmale einzuholen.

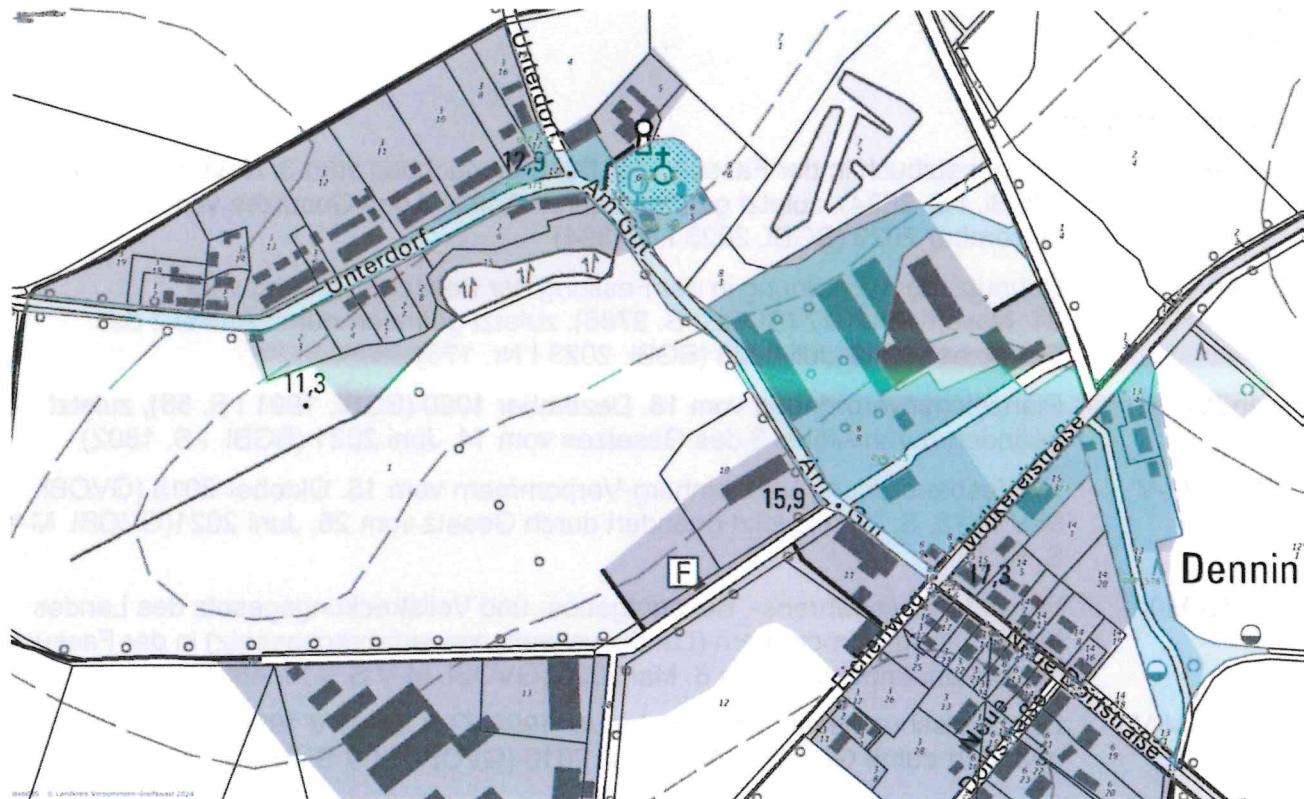
**Hinweis:** Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) auch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in 19055 Schwerin, Domhof 4-5 zu beteiligen ist.

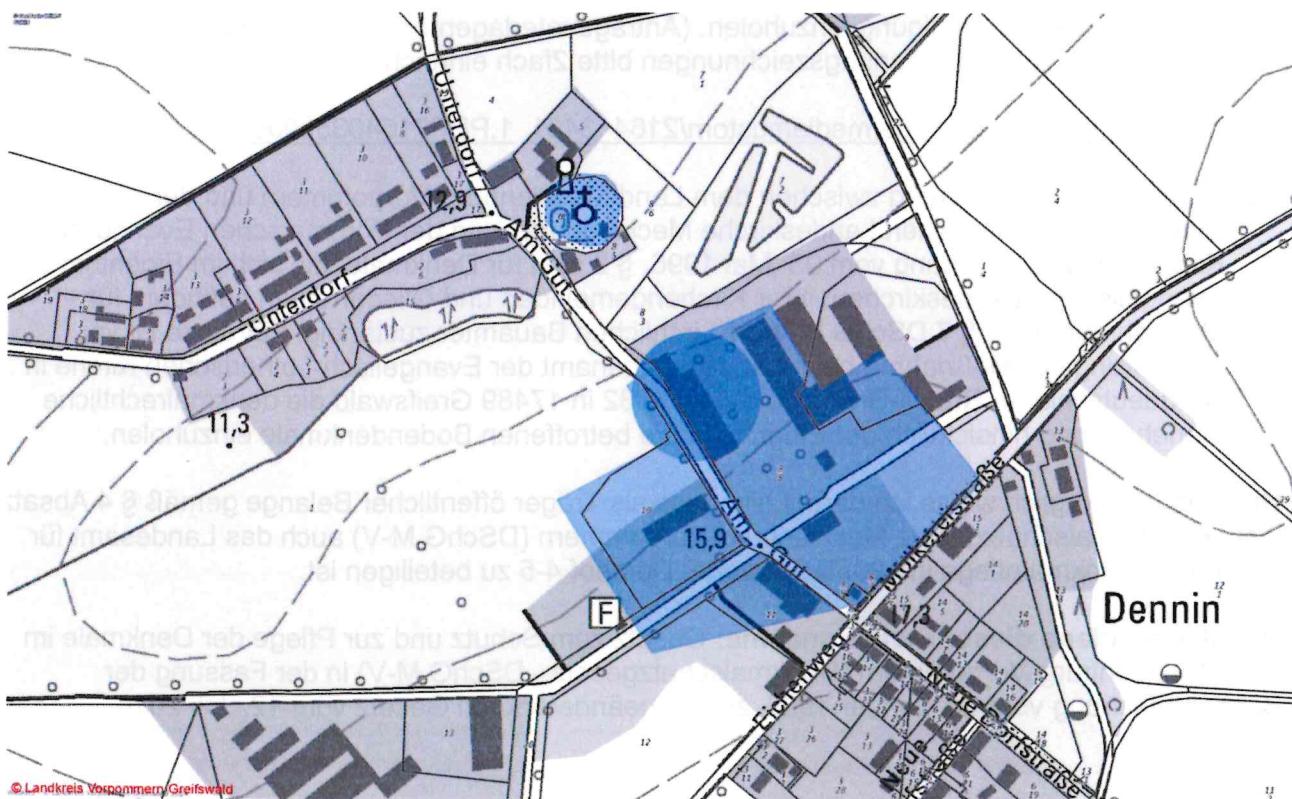
**Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme:** Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

Im Auftrag  
gez. M. Müller  
SB Denkmalschutz/-pflege

## Anlagen

- 1 x Kartenauszug Geoportal LK V-G , Baudenkmale
- 1 x Kartenauszug Geoportal LK V-G, Bodendenkmale





Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Viktor Streich  
Sachbearbeiter

### Quellenangaben

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- PlanZVO Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- LBauO M-V Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021(GVOBl. M-V S. 682)
- VwVfG M-V Verwaltungsverfahrens-, Bekanntgabes- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
- DSchG M-V Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsge setz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
LWaldG	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
BauGebVO M-V	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1330)
VkVO M-V	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 16. Februar 2017 (GVOBl. M-V 2017, 18), in Kraft am 30. März 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-10-9

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26

17389 Anklam

Amt:

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

Sachgebiet:

Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Amt Anklam-Land  
für die Gemeinde Spantekow  
Rebelower Damm 2  
17392 Spantekow



Auskunft erteilt: Herr Streich

Zimmer: 230

Telefon: 03834 8760-3142

Telefax: 03834 8760-93142

E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de

beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01513-24-46

Datum: 03.07.2024

Grundstück: Spantekow, OT Dennin, ~

Lagedaten: Gemarkung Dennin, Flur 7, Flurstücke 13/3, 13/4, 14/1, 14/5, 14/7, 14/8, 14/13, 14/14, 14/15, 14/16, 14/17, 14/18, 14/19, 14/20, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 16, 20, Flur 8, Flurstücke 3/1, 3/2, 3/8, 3/11, 3/13, 3/15, 3/16, 3/17, 3/19, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29, 3/30, 3/31, 3/32, 6/8, 6/9, 6/11, 6/12, 6/13, 6/14, 6/15, 6/16, 6/17, 6/18, 6/19, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 6/24, 16, Flur 9, Flurstücke 2/1, 2/3, 2/4, 2/6, 2/7, 2/8, 3/2, 3/3, 3/6, 3/8, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 4, 5, 6, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 11, 17, 19

Vorhaben: Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 29.05.2024 die Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Bearbeiterin ist Frau Werth, Tel. 03834 8760 3236.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

## **Untere Abfallbehörde**

Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern - Greifswald (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), vom 20. September 2022, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

### **Bankverbindungen**

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

### **Untere Bodenschutzbehörde**

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuseigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Viktor Streich  
Sachbearbeiter

Aktenzeichen:	<b>01513-24-46</b>
Antragsteller:	Amt Anklam-Land für die Gemeinde Spantekow Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow
Grundstück:	<b>Spantekow, OT Dennin, ~</b>
Lagedaten:	Gemarkung Dennin, Flur 7, Flurstücke 13/3, 13/4, 14/1, 14/5, 14/7, 14/8, 14/13, 14/14, 14/15, 14/16, 14/17, 14/18, 14/19, 14/20, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 16, 20, Flur 8, Flurstücke 3/1, 3/2, 3/8, 3/11, 3/13, 3/15, 3/16, 3/17, 3/19, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29, 3/30, 3/31, 3/32, 6/8, 6/9, 6/11, 6/12, 6/13, 6/14, 6/15, 6/16, 6/17, 6/18, 6/19, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 6/24, 16, Flur 9, Flurstücke 2/1, 2/3, 2/4, 2/6, 2/7, 2/8, 3/2, 3/3, 3/6, 3/8, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 4, 5, 6, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 11, 17, 19
Vorhaben:	Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Dennin der Gemeinde Spantekow hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Herr Streich  
im Hause

**Untere Naturschutzbehörde** (Bearbeiter: Frau Weißig; Tel.8760-3266)

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Dem Vorhaben kann zurzeit nicht zugestimmt werden, da Unterlagen zur Bewertung der naturschutzrechtlichen Belange fehlen.

### **Eingriffsregelung**

Es ist eine Bilanzierung anhand der vorhandenen Biotopstrukturen zu erstellen. Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung (HzE) von 2018 erfolgen.

Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen im Textteil B der Satzung und in der Begründung zur Satzung zu den textlichen Festsetzungen kann zurzeit nicht bestätigt werden. Die Anlage von freiwachsenden Gebüschen oder Hecken kann entsprechend der HzE 2018 nur unter den unter Ziff. 6.31 genannten Voraussetzungen und erst ab einer Mindestgröße von 1.000 m<sup>2</sup> als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

### **Spezieller Artenschutz**

Durch die der Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung nachfolgende Planung können artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sein.

Dies können Sie als Träger einer Planung vermeiden, indem Sie die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten gegenüber der zuständigen Behörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch auf der Ebene der Bauleitplanung darlegen. Ihre Darlegung, z.B. als „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ oder „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)“ erforderlich.

Nähtere Hinweise zum Fachbeitrag Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter [https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_gesetzl\\_artenschutz.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_gesetzl_artenschutz.htm)

Insbesondere wird auf das Merkblatt für Artenschutz in der Bauleitplanung unter [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_merkblatt\\_bauleitplanung.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf) verwiesen.

In den Unterlagen muss sich auch mit dem Vorkommen und der Betroffenheit von Störchen auseinandersetzt werden, da die Flächen der Innenbereichssatzung im 2km Radius von mindestens einem Storchenhorst liegen. Dadurch gilt das Grünland als existenzielle Nahrungsfläche und muss ggf. für jeden Horst innerhalb des 2km Radius durch Neuanlage von Grünland kompensiert werden.

**Alleenschutz:**

Entlang einiger Straßen befindet sich nach § 19 des NatSchAG M-V Baumreihen.

Ich verweise hier auf den § 19 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V, der Folgendes ausführt:

- (1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.
- (2) Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.

Die Belange des Alleenschutzes sind nicht abwägbar.

Es ist im Vorfeld die Frage der Zuwegung zu klären.

Durch den Vorhabenträger ist vor Ausweisung bzw. vor Bestätigung der Baufelder der Nachweis zu führen, dass die Bäume entlang der Straße im Kronentraubereich und im Wurzelbereich nicht geschädigt werden. Dies kann zurzeit nicht ausgeschlossen werden.

**Gesetzlicher Biotopschutz**

Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, unzulässig.

An der östlichen Grenze des Flurstückes 2/8 Flur 9 Gemarkung Dennin befindet sich ein Gewässerbiotop, welches nach erster Einschätzung als gesetzlich geschütztes Biotop einzuschätzen ist. In den Planungsunterlagen sind zu diesem Sachverhalt Aussagen zu treffen.

Die gesetzlich geschützten Biotope sind zur Erhaltung festzusetzen.

Weiβig

Weiβig  
Sachbearbeiterin Naturschutz